Auszug aus dem

# Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913

**Druck Heinrich Berlebach** 

Orts=Statut

der gewerblichen Fortbildungsschule in Oberursel

Schulordnung

für Fortbildungsschüler

## Orts=Statut

ber gewerblichen Fortbildungsschule in Oberursel.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Geswerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordenetenversammlung für den Gemeindebezirk Oberursel nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirk, nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, auch Handlungssehrlinge und Schilfen, Fabrikarbeiter) sind verpflichtet, die hierselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den vom Schulsvorstand im Ginvernehmen mit dem Magistrat festgesetzen Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Diese Tage und Stunden sind vom Schulvorstand vor Beginn jedes Schulhalbjahres in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Schulvorstand ist der jeweilige Borstand des Lokalgewerbevereins dahier. Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung behalten sich das Recht vor, je eines ihrer Mitglieder in den Schulvorstand zu entsenden.

Die schultechnische Leitung wird unter der staatlichen Oberaufssicht durch den Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau ausgeübt.

Die Schulpflicht endigt mit dem Schlusse des Schuljahres, in welchem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diesenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet, oder die eine Innungs= oder eine andere Fortbildungs= oder Fachschule besuchen, deren Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Er-

#### - 441 -

sat des Unterrichts in der öffentlichen gewerblichen Fortbildungsschule anerkannt ist.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, die nicht nach diesem Statut zum Schulbes such verpflichtet sind, sowie junge Landwirte, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme an dem Unterrichte zugelassen werden. Ueber die Zuslassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand.

Der Schulvorstand hat darüber zu entscheiden, welche Schüler auf Grund ihres gewerblichen Berufes von der Teilnahme an dem Zeichens unterricht befreit werden können.\*)

### § 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler wers den folgende Bestimmungen erlassen:

- 1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerbslichen Arbeiter nüffen sich zu den für sie bestimmten Untersichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
- 2. Sie müffen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
- 3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
- 4. Sie müffen in die Schule mit gewaschenen Sänden und in reinlicher Kleidung kommen.
- 5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
- 6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Schulordnung Anwendung.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Rr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G.

<sup>\*)</sup> Für die Befreiung von dem Besuch des Zeichenunterrichtes kommen die nachverzeichneten Gewerben angehörenden Lehrlinge in Betracht: Bäcker, Barbiere, und Friseure, Bürstenmacher, Feilenhauer, Gerber, Hutz und Kappensmacher, Kammacher, Kausseute, Kellner, Kürschner, Metger, Seiler, Zigarrensarbeiter und Fabrikarbeiter (soweit letztere nicht in einem Lehrverhältnis stehen, wie 3. B. Schlosser, Mechaniker in Maschinensabriken 2c.).

## <u>442</u> —

Bl. S. 871) in Berbindung mit § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 10 M oder im Unvermögensfalle mit einem Tag Haft bestraft, sosern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zuwiderhandlungen leichterer Art können durch Disziplinarstrafen der Schule (Berweise durch Lehrer, den Leiter, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Eltern Erzieher oder Lehrherrn, Karzerstrafen bis zu 6 Stunden während der schuls und arbeitsfreien Zeit) geahndet werden.

#### § 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungssichule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

### § 6.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die gewerbliche Fortbildungsschule bei dem Schulvorstande anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeitentlassen haben, wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen daß sie rechtzeitig, und soweit ersorderlich, gereinigt und umgekleidet unterricht erscheinen können.

## § 7.

Die Gewerbeunternehmer haben, wenn ein von ihnen beschäftiger gewerblicher Arbeiter durch Krankheit am Besuche des Unterrichts hindert gewesen ist, dem zuständigen Lehrer der Fortbildungsschule beschiens innerhalb 8 Tagen eine Bescheinigung hierüber zu übersenden Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem zuständen Lehrer so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entsched des Schulvorstandes einholen kann.

## § 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Ansgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen Ans und Abmeldungen haupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen bestigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrifandsohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unter

## - 443 -

ganz oder zum Teil zu versäumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige kranksheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. BI. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 M oder im Unversmögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 9.

Dieses Statut tritt mit seiner Genehmigung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das bisher gültige Ortsstatut vom 12. Oktober 1897 aufgehoben.

Oberurfel, den 12. September 1911.

Der Magistrat.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 13. November 1911.

Namens des Bezirksausschuffes:

Der Borfitende. In Bertretung: Ling.

# Schulordnung

für die Fortbildungsschüler.

## § 1.

Jeder Schüler hat den Anordnungen des Leiters und der Lehrer der Schule unbedingt Folge zu leisten.

## \$ 2

Auf dem Wege zu und von der Schule haben sich die Schüler gesittet und anständig zu betragen. Rauchen, Johlen und Pfeisen, sowie gruppenweises Stehenbleiben in und vor dem Schulgebäude ist untersagt.

## § 3.

Die Schüler müffen pünktlich und in reinlichem Zustande mit den ihnen als erforderlich bezeichneten Lernmitteln versehen, zum Unterrichte erscheinen.

## § 4.

Das Mitbringen von nicht zum Unterricht notwendigen Gegenständen ist untersagt.

#### § 5.

Beim Betreten des Schulhauses haben die Schüler die Fußbetlebung an der am Eingang vorhandenen Einrichtung gründlich reinigen.

## § 6.

Während des Unterrichts haben die Schüler den Anweisungen des Lehrers aufmerksam zu folgen und sich jeder Störung durch Lacken u. dergl. zu enthalten.

#### § 7.

Die Schüler haben das Schulinventar zu schonen. Für alle weislich durch Fortbildungsschüler an den Baulichkeiten und an Schulinventar verursachten Schaden haben diese aufzukommen.

**—** 445 **—** 

§ 8.

Während des Unterrichts und am Schluffe desselben dürfen die Schüler nur nach erteilter Erlaubnis des Lehrers das Schulzimmer verlaffen.

§ 9.

Rur Arankheit des Schülers gilt als begründete Entschuldigung, dem Unterricht fern zu bleiben; der Schüler hat hierüber binnen 3 Tagen eine vom Meister unterzeichnete Bescheinigung vorzulegen. Auf Berlangen des Leiters der Schule oder des Schulvorstandes ist ein ärztliches Uttest oder die Arankenkassenbescheinigung vorzulegen. Wird aus dringenden geschäftlichen Gründen eine Besreiung des Schülers vom Unterrichte gewünscht, dann hat der Arbeitgeber tunlich vorher um Dispens bei dem Schulleiter, bezw. Borstand, nachzusuchen.

§ 10.

Buwiderhandlungen gegen die Schulordnung werden nach § 150, Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsges. Bl. S. 871) mit Geldstrase bis zu 10 M oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 1 Tag bestrast, sosern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strase verwirkt ist.

Oberursel, den 10. Januar 1912.

Der Schulvorstand.

Wird veröffentlicht. Oberursel, den 14. Februar 1912.

Der Magistrat. Füller, Bürgermeister.